

G E M E I N D E B Ä R E T S W I L



**POLIZEIVERORDNUNG  
DER GEMEINDE BÄRETSWIL**

**vom 9. Mai 2001**

	<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Art.	1	Zweck	3
Art.	2	Polizeiorgane	3
Art.	3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	3
Art.	4	Identitätsnachweis	3
Art.	5	Beschwerden	3
	<b>II.</b>	<b>EINWOHNERKONTROLLE</b>	
Art.	6	Persönliche Meldepflicht	3
Art.	7	Beschränkte persönliche Meldepflicht	3
Art.	8	Niederlassung/Hinterlegung der Schriften	3
Art.	9	Aufenthalt/Hinterlegung der Ausweise	4
Art.	10	Erneuerung von Ausweisen	4
Art.	11	Abmeldepflicht	4
Art.	12	Meldepflicht Dritter	4
Art.	13	Meldepflicht des Gastgewerbes	5
Art.	14	Ergänzende Meldepflicht für Militär und Zivilschutz sowie ausländische Staatsangehörige	5
Art.	15	Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde	5
Art.	16	Auskunftspflicht	5
Art.	17	Datenschutz	5
6			
	<b>III.</b>	<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ALLGEMEINE ORDNUNG</b>	
Art.	18	Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren	5
Art.	19	Immissionen	5
Art.	20	Schiessen	5
Art.	21	Schiessgelände	6
Art.	22	Abbrennen von Feuerwerk	6
Art.	23	Sicherung von Bodenöffnungen	6
Art.	24	Sicherung von Baustellen	6
Art.	25	Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen	6
Art.	26	Einzäunungen	6
Art.	27	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	6
Art.	28	Verbot von Veranstaltungen	7
Art.	29	Strassenbenennung und Hausnummerierung	7
Art.	30	Tierhaltung/Hundehaltung	7
Art.	31	Verbot der Tierhaltung	7
	<b>IV.</b>	<b>SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS</b>	
Art.	32	Unfug	7
Art.	33	Schutz von Kulturen	7
Art.	34	Benützung öffentlicher Sachen	7
Art.	35	Reinigung des öffentlichen Grundes	8
Art.	36	Anzeigen, Plakate, Inschriften	8
Art.	37	Suchtmittelreklame	8
Art.	38	Rettungseinrichtungen	8
Art.	39	Strassen	8
Art.	40	Schneeräumung	8
Art.	41	Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit	8
Art.	42	Arbeiten an Fahrzeugen	8
Art.	43	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	9
Art.	44	Fundbüro	9

	<b>V.</b>	<b>WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI</b>	
Art.	45	Meldepflicht	9
Art.	46	Sammlungen	9
Art.	47	Warenverkauf	9
Art.	48	Freinacht	9
Art.	49	Vorübergehender Aufschub der Schliessungsstunde	9
Art.	50	Dekorationen	9
Art.	51	Wirtschaftsbezeichnung	10
	<b>VI.</b>	<b>UMWELTSCHUTZ</b>	
Art.	52	Grundsatz	10
Art.	53	Tagesruhe, Nachtruhe	10
Art.	54	Sperrzeiten (inkl. Haus- und Gartenarbeiten)	10
Art.	55	Sportveranstaltungen im Freien	10
Art.	56	Motorsport	10
Art.	57	Knallgeräte, Lautsprecher	10
Art.	58	Künstliche Lichtquellen	10
	<b>VII.</b>	<b>POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN</b>	
Art.	59	Polizeibewilligungen	11
Art.	60	Vollzug	11
Art.	61	Polizeiliche Massnahmen	11
Art.	62	Verwaltungszwang	11
Art.	63	Kosten	11
Art.	64	Strafen	11
Art.	65	Depositen für Bussen und Kosten	11
Art.	66	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	12
	<b>VIII.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Art.	67	Schlussbestimmungen	12

## **POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE BÄRETSWIL**

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat Bäretswil folgende Polizeiverordnung:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Zweck**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bäretswil dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Bäretswil. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

#### **Art. 2 Polizeiorgane**

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

#### **Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen**

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

#### **Art. 4 Identitätsnachweis**

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

#### **Art. 5 Beschwerde**

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

### **II. EINWOHNERKONTROLLE**

#### **Art. 6 Persönliche Meldepflicht**

Wer in der Gemeinde zur Niederlassung oder zum Aufenthalt Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

#### **Art. 7 Beschränkte persönliche Meldepflicht**

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

#### **Art. 8 Niederlassung/Hinterlegung der Schriften**

Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung zur Niederlassung ist der Heimatschein und ein Nachweis über den Anschluss bei einer Krankenversicherung gemäss Art. 25 ff KVG zu hinterlegen. Ebenfalls ist der AHV-Ausweis vorzuweisen.

Ausländische Staatsangehörige haben zur Anmeldung den Ausländerausweis, den Pass, den Nachweis über den Anschluss bei einer Krankenversicherung gemäss Art. 25 ff KVG und den AHV-Ausweis mitzubringen.

Die gesetzliche Vertreterin/Der gesetzliche Vertreter hat eigene Ausweise zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohnerinnen/Einwohnern, die nicht Gemeindebürgerinnen/Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden;
- b) unmündige Kinder von Unverheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten;
- c) Pflegekinder

#### **Art. 9 Aufenthalt/Hinterlegung der Ausweise**

Aufenthalt begründet, wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalterinnen/Wochenaufenthalter, Nebenniederlasserinnen/Nebenniederlasser, Aufenthalt in Heimen oder Kliniken). Als Ausweispapier ist eine zeitliche befristete Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde.

Wochenaufenthalterinnen/Wochenaufenthalter haben in der Regel wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Diejenigen Personen, die über eine längere Zeit als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt Bäretswil als Niederlassungsort.

#### **Art. 10 Erneuerung von Ausweisen**

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

#### **Art. 11 Abmeldepflicht**

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle, unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines bzw. Vorweisung des Ausländerausweises, abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Ausweise eine Gebühr erhoben.

#### **Art. 12 Meldepflicht Dritter**

Haushaltungsvorstände, Vermieterinnen/Vermieter oder Logisgeberinnen/Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden (vorbehalten bleiben die in Art. 7 aufgeführten Fälle).

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber können überdies in besonderen Fällen vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

**Art. 13 Meldepflicht des Gastgewerbes**

Für das Gastgewerbe, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen, gilt die in der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

**Art. 14 Ergänzende Meldepflicht für Militär und Zivilschutz sowie ausländische Staatsangehörige**

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär und Zivilschutz und in besonderen Fällen ergänzende Auflagen der Fremdenpolizei.

**Art. 15 Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde**

Wer innerhalb der Gemeinde seinen Wohnsitz wechselt, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Schweizerbürgerinnen/Schweizerbürger haben den Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär- und Zivilschutzbüchlein, ausländische Staatsangehörige den Ausländerausweis vorzulegen.

**Art. 16 Auskunftspflicht**

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Einwohnerkontrolle kann die Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

**Art. 17 Datenschutz**

Die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle, die Sperrung der Personendaten durch die betroffene Person und das Einsichtsrecht der Einwohnerinnen/Einwohner richten sich nach dem kant. Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993.

**III. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ALLGEMEINE ORDNUNG**

**Art. 18 Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere sind untersagt:

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen;
- c) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen öffentliche Sitten und Anstand zu verstossen

**Art. 19 Immissionen**

Gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Erschütterungen, Lärm, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind untersagt.

**Art. 20 Schiessen**

Schiessen und hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die Jagd sowie militärische Schiessübungen.

Das Hochzeitschiessen bedarf einer Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbögen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, ausgeübt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Für den Erwerb und das Tragen der Waffen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons.

#### **Art. 21 Schiessgelände**

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

#### **Art. 22 Abbrennen von Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk und Feuerwerkskörpern ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember / 1. Januar) gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann die Polizeivorsteherin/der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.

Feuerwerk und Feuerwerkskörper dürfen nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk abgegeben werden. Nicht als Feuerwerk und Feuerwerkskörper gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Kapsli.

#### **Art. 23 Sicherung von Bodenöffnungen**

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

#### **Art. 24 Sicherung von Baustellen**

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind hinreichend abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.

#### **Art. 25 Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen**

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder Schutzpfosten und Schutzvorrichtungen ist verboten.

#### **Art. 26 Einzäunungen**

Die Eigentümerin/Der Eigentümer hat ihre/seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

#### **Art. 27 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen**

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

**Art. 28 Verbot von Veranstaltungen**

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

**Art. 29 Strassenbenennung und Hausnummerierung**

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Neu- bzw. Umbenennungen von Strassen sind zu veröffentlichen.

**Art. 30 Tierhaltung/Hundehaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen

Für die Hundehaltung gilt nebst den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden eine generelle Hundekot-Aufnahmepflicht auf öffentlichem Grund und auf fremdem Privatgrund.

**Art. 31 Verbot der Tierhaltung**

Wird einer amtlichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

**IV. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS**

**Art. 32 Unfug**

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.

Jegliches widerrechtliche Bemalen oder Besprayen ist verboten.

**Art. 33 Schutz von Kulturen**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen während der Vegetationszeit sind verboten.

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in den Waldungen ohne Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes sind untersagt. Auf privatem Grund bedarf es neben der Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes einer Bewilligung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.

**Art. 34 Benützung öffentlicher Sachen**

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeindegebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

**Art. 35 Reinigung des öffentlichen Grundes**

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ohne Verzug den ordentlichen Zustand herzustellen.

**Art. 36 Anzeigen, Plakate, Inschriften**

Es ist verboten, ohne Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

**Art. 37 Suchtmittelreklame**

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

**Art. 38 Rettungseinrichtungen**

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten und Feuerlöschposten) ist freizuhalten.

**Art. 39 Strassen**

Das unberechtigte Absperrern von Strassen und Fusswegen ist verboten.

**Art. 40 Schneeräumung**

Die von der öffentlichen Schneeräumung entstandenen Schneemahden vor privaten Zufahrten, Parkplätzen udg. sind von den jeweilig Betroffenen selbst und auf eigene Kosten zu entfernen. Es ist untersagt, diesen Schnee wieder aufs Trottoir oder die Strasse zurückzustossen oder Schnee von privaten Plätzen auf öffentlichen Strassen, Trottoirs oder Plätzen zu deponieren.

**Art. 41 Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit**

Die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Störende Äste, Bäume, Büsche und Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978 zurückzuschneiden.

**Art. 42 Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten, ausgenommen sind Notreparaturen. Auf öffentlichem und privatem Grund sind die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### **Art. 43 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

Die Verursacherin/Der Verursacher oder die Halterin/der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

#### **Art. 44 Fundbüro**

Gefundene Sachen, die der Eigentümerin/dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

### **V. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI**

#### **Art. 45 Meldepflicht**

Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 8 Tagen zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Vermieterinnen/Vermieter, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.

#### **Art. 46 Sammlungen**

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Ortsvereine.

#### **Art. 47 Warenverkauf**

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf der Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes.

#### **Art. 48 Freinacht**

Die gesetzlich festgelegte Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben:

Silvester, 1. August, Chilbismstag und nach Gemeindeversammlungen.

#### **Art. 49 Vorübergehender Aufschub der Schliessungsstunde**

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen, Feste usw. sowie für geschlossene Gesellschaften in öffentlichen Lokalitäten kann die Polizeivorsteherin/der Polizeivorstand den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

#### **Art. 50 Dekorationen**

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

**Art. 51      Wirtschaftsbezeichnung**

Die Wirtschaftsbezeichnung bzw. deren Änderung bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

**VI. UMWELTSCHUTZ**

**Art. 52      Grundsatz**

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gefährliche oder vermeidbare Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigungen der Luft, zu verursachen. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf das Gesetz über die Abfallwirtschaft und die Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Bäretswil verwiesen.

**Art. 53      Tagesruhe, Nachtruhe**

Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm jeder Art ist verboten. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe und Schlaf störender Lärm verboten.

**Art. 54      Sperrzeiten (inkl. Haus- und Gartenarbeiten)**

Lärmige Arbeiten sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 und von 20.00 bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt.

Unaufschiebbare landwirtschaftliche Erntearbeiten und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.

**Art. 55      Sportveranstaltungen im Freien**

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Die Polizeivorsteherin/der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen über weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen verfügen.

**Art. 56      Motorsport**

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

**Art. 57      Knallgeräte, Lautsprecher**

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, dürfen während der Sperrzeit (Art. 53) nicht betrieben werden. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht belästigt werden.

**Art. 58      Künstliche Lichtquellen**

Der Betrieb künstlicher Lichtquellen (Laser, Sky-Beamer usw.) im Freien ist bewilligungspflichtig.

## VII. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN

### Art. 59 **Polizeibewilligungen**

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen; es sei denn, die Bewilligung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

### Art. 60 **Vollzug**

Die Polizeiorgane und die weiteren vom Gemeinderat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

### Art. 61 **Polizeiliche Massnahmen**

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Massnahmen zu treffen.

### Art. 62 **Verwaltungszwang**

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

### Art. 63 **Kosten**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verantwortlichen auferlegt.

### Art. 64 **Strafen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibussen bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.

In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente können, soweit sie im Ordnungsbussenkatalog der kommunalen Ordnungsbussenverordnung aufgeführt sind, mit Ordnungsbussen geahndet werden.

### Art. 65 **Depositen für Bussen und Kosten**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

**Art. 66 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang**

Bestrafungen und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

**VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 67 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Polizeiverordnung gilt ab Eintritt der Rechtskraft nach erfolgter amtlicher Publikation.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 11. Februar 1981 aufgehoben.

Bäretswil, 9. Mai 2001

**Gemeinderat Bäretswil**

Der Präsident: Der Schreiber:

H.P. Hulliger F. Wanner

In Rechtskraft seit 6. Juli 2001.